



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau

Merkblatt des Referats für Bautechnik – ABH 31

Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall bzw. einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung

**Allgemeine Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bzw.
einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBG)**

**gemäß § 20c der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) bzw.
gemäß § 19a Abs. 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)**

Merkblatt ZiE und vBG – Fassung September 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines.....	2
2. Bauprodukte.....	2
3. Bauarten.....	3
4. Hinweise	3
5. Antragstellung	4
6. Unterlagen	4
7. Bescheide.....	5
8. Gebühren.....	5
9. Kontakt.....	5

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt gibt allgemeine Hinweise zum Erfordernis und zur Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall bzw. einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung sowie zu den einzureichenden Unterlagen und zum Verfahrensablauf bei einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) gemäß § 20c der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HBauO) bzw. einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBG) gemäß § 19a Abs. 2 der Hamburgischen Bauordnung 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HBauO).

2. Bauprodukte

Der § 20c HBauO regelt den Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall. Nach § 20 Abs. 1 HBauO ist ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 20a-20c) für Bauprodukte erforderlich, wenn es für sie keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, sie von diesen wesentlich abweichen oder eine Verordnung nach § 81a Abs. 4 dies vorsieht.

Gibt es für diese Bauprodukte keinen Verwendbarkeitsnachweis in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (§ 20a) bzw. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (§ 20b), so ist für die Verwendung dieser Bauprodukte gemäß § 20c der HBauO ein Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall erforderlich. Gleiches gilt wenn wesentliche Abweichungen von der Zulassung oder dem Prüfzeugnis bestehen.

Ein derartiger Einzelfall liegt nur dann vor, wenn das jeweilige Bauprodukt nur für ein Bauvorhaben hergestellt bzw. angewendet wird. Das beantragte Bauprodukt kann in einem Bauvorhaben jedoch mehrfach verwendet werden.

3. Bauarten

Der § 19a Abs. 2 HBauO regelt die Anwendung von Bauarten, die einer allgemeinen oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung bedürfen. Nach § 19a Abs. 2 dürfen Bauarten, die von den Technischen Regeln nach § 81a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es keine anerkannten Regeln der Technik gibt, nur angewendet werden, wenn für sie eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. Die allgemeine Bauartgenehmigung erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt). Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erteilt die oberste Bauaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg, ABH 31.

Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung liegt nur dann vor, wenn die Bauart nur für ein Bauvorhaben hergestellt bzw. angewendet wird. Die jeweilige Bauart kann in einem Bauvorhaben jedoch mehrfach verwendet werden.

4. Hinweise

Die hier genannten Hinweise helfen den am Bau Beteiligten rechtzeitig vor der beabsichtigten Verwendung eines nicht geregelten Bauprodukts / einer nicht geregelten Bauart

- das Erfordernis einer Zustimmung im Einzelfall / einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung zu erkennen,
- die für die Erlangung eines positiven Bescheides erforderlichen Unterlagen und Nachweise zusammenzustellen bzw. in Auftrag zu geben und
- den Antrag auf Zustimmung im Einzelfall / vorhabenbezogene Bauartgenehmigung mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der zuständigen obersten Bauaufsicht, dem Referat für Bautechnik (ABH 31), der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zu stellen.

Den Antrag auf Zustimmung im Einzelfall / vorhabenbezogene Bauartgenehmigung kann jeder der am Bau Beteiligten stellen, der ein berechtigtes Interesse daran hat. Das kann der Bauherr, der Entwurfsverfasser, der Fachplaner, der Hersteller oder die ausführende Baufirma sein.

Das Referat für Bautechnik der Freien und Hansestadt Hamburg steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Ausführung mit dem Referat für Bautechnik macht es Ihnen möglich, Zeit und Kosten zu sparen.

Der Hersteller eines Bauprodukts / einer Bauart kennt dessen / deren Eigenschaften besonders gut. Er kann daher beurteilen, ob es / sie von den technischen Baubestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der allgemeinen Bauartgenehmigung abweicht und falls ja, ob es sich dabei um eine wesentliche Abweichung handelt. Eine Abweichung, die nicht wesentlich ist, gilt nach § 22 Abs. 1 HBauO als Übereinstimmung. Hier kann auch die fremdüberwachende Stelle oder die erstprüfende Stelle zu Rate gezogen werden.

5. Antragstellung

Der Antrag auf Zustimmung im Einzelfall / vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ist über das digitale Antragsformular zu stellen:

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/ZUEINFALL>

Eine zusätzliche Übermittlung der Antragsunterlagen in postalischer Form ist nicht erforderlich. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Eine ausführliche Beschreibung des Antragsgegenstandes (Bauprodukt / Bauart) und des Einbauortes (Geschoss, Fassade, Achsenbezeichnung, ggf. Anzahl, etc.) mit der bei dem Bauvorhaben (Ort, Straße/Flurstück) vorgesehenen Verwendung/ Anwendung
 - bei einer oder mehreren wesentlich(en) Abweichung(en) von den Technischen Baubestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen ist / sind die beantragte(n) Abweichung(en) darzustellen
 - bei Bauprodukten / Bauarten für die keine Technischen Baubestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen bestehen, ist eine detaillierte Beschreibung des Antragsgegenstandes erforderlich
- Antragsteller mit Adresse und Ansprechpartner
- Kostenträger (für die Bearbeitung des Antrags) mit Adresse
- Bauherr mit Adresse
- genaue Bezeichnung des Bauvorhabens mit Adresse
- Geschäftszeichen der Baugenehmigung
- zuständige Bauprüf Abteilung (untere Bauaufsicht) und Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin soweit bekannt
- ggf. zuständiger Prüferingenieur

Im Zuge der digitalen Antragsstellung muss der Antragsteller bestätigen, dass er den Bauherrn und den Kostenträger über die Antragstellung unverzüglich in Kenntnis setzen wird. Zudem muss der Antragsteller versichern, dass der angegebene Kostenträger die anfallenden Gebühren nach Erhalt des Gebührenbescheids zahlen wird und über die Zahlungspflicht durch den Antragsteller in Kenntnis gesetzt wird.

6. Unterlagen

Zur Beurteilung des Antrages auf Zustimmung im Einzelfall bzw. vorhabenbezogene Bauartgenehmigung sind folgende Unterlagen über das digitale Antragsformular einzureichen:

- Material- und Konstruktionsangaben sowie Ausführungspläne
- ggf. objektbezogenes Gutachten, gutachtliche Stellungnahme oder objektbezogener Prüfbericht einer auf dem jeweiligen Gebiet bauaufsichtlich anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle
- ggf. Verwendbarkeitsnachweise
- ggf. Baugenehmigung
- ggf. Standsicherheitsnachweis

Das Nachweisverfahren ist mit dem Referat für Bautechnik (ABH 31) abzustimmen. Auf Versuche kann ggf. verzichtet werden, wenn entsprechende vergleichbare gutachtliche Stellungnahmen vorgelegt werden können oder das Referat für Bautechnik den Antragsgegenstand eigenständig beurteilen kann.

7. Bescheid

Der Bescheid (Zustimmung im Einzelfall / vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) geht im Original an den Kostenträger. Kopien erhalten der Bauherr (falls nicht Kostenträger), der Antragsteller (falls nicht Kostenträger), die Bauprüfungsabteilung, der Prüfingenieur und ggf. weitere am Bauvorhaben Beteiligte.

Der Bescheid erstreckt sich ausschließlich auf die **beantragten** wesentlichen Abweichungen gegenüber den Technischen Baubestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen oder im Falle von Bauprodukten / Bauarten, die nicht über vorgenannte Nachweise geregelt sind, auf das gesamte Bauprodukt / die gesamte Bauart.

8. Gebühren

Die Gebühren werden gemäß Nr. 7.1 und 7.3 der Anlage 1 zur Baugebührenordnung (BauGebO) erhoben. Die BauGebO sieht für Zustimmungen im Einzelfall bzw. vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung einen Kostenrahmen zwischen 500 € und 7.500 € vor.

Auch im Falle der Ablehnung bzw. des Zurücknehmens des Antrages entsteht eine Gebühreinzahlungspflicht.

9. Kontakt

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amt für Bauordnung und Hochbau

ABH 31 - Referat für Bautechnik, Baubestimmungen, konstruktiver Brandschutz

Nagelsweg 37-39

20097 Hamburg

040 / 428 40 - 2253

ABH31-Poststelle@BSW.Hamburg.de

Hier geht's zum digitalen Antragsformular:

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/ZUEINFALL>